

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.“, kurz „DKSB Sachsen-Anhalt“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Magdeburg und ist eingetragen beim Amtsgericht Magdeburg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verband setzt sich ein für
 - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche
 - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder,
 - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
 - die Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen, gemäß ihrem Entwicklungsstand,
 - die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.

Gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Verband ist überparteilich und überkonfessionell.

- (2) Der Verband will diese Ziele erreichen, indem er im Bereich des Bundeslandes Sachsen-Anhalt insbesondere
- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
 - Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
 - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert und mit ihnen und in Abstimmung mit dem Bundesverband bei der Planung und Herstellung kindgerechter Produkte zusammenarbeitet,
 - die Ortsverbände des Deutschen Kinderschutzbundes berät und unterstützt, ihre Arbeit koordiniert und zusammenfassend in den Bundesverband einbringt,
 - Pilotprojekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt sowie Einrichtungen und Projekte der Ortsverbände des Deutschen Kinderschutzbundes unterstützt,
 - Neugründungen von Ortsverbänden des Deutschen Kinderschutzbundes anregt und unterstützt,
 - die Interessen der Ortsverbände gegenüber den Landesbehörden koordiniert und vertritt,
 - auf der Ebene der Ortsverbände des Deutschen Kinderschutzbundes für die Durchführung der Richtlinien des Bundesverbandes sorgt,
 - mit in Sachsen-Anhalt tätigen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung soweit möglich zusammenarbeitet,
 - Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
 - Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,
 - in Abstimmung mit dem Bundesverband Mittel für die Verwirklichung der Verbandszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 1 b) – d) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes dürfen sie keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft, Schiedsgericht

- (1) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e. V. Für den Verband sind die Bestimmungen der §§ 6, 11 und 23 der Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. und die vom Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e. V. erlassene Schiedsgerichtsordnung verbindlich.
- (2) Auf alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Landesverbandes oder zwischen seinen Organen, oder zwischen Mitgliedern des Landesverbandes einerseits und seinen Organen andererseits findet die Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. Anwendung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sonach Verbandsrecht verbindlich ist, überträgt der Verband seine Ordnungsgewalt dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e. V.
- (3) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. zu gewährleisten, sind der Verband und seine Mitglieder verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage und die Richtlinien des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (4) Der Verband gewährt dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e. V. oder einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen. Er unterrichtet den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e. V. unverzüglich sowohl über alle wesentlichen Vorkommnisse und Maßnahmen im eigenen Verband als auch in den Mitgliedsverbänden („Ortsverbänden“). Die Problemlösung erfolgt jeweils in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e. V. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Rechtsstreitigkeiten,
 - Vollstreckungsmaßnahmen,
 - Vermächtnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 25.000,- Euro im Einzelfall,
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des Verbandes in der Öffentlichkeit führen können.
- (5) Die Ortsverbände haben dem Verband alljährlich bis zum 31. Mai den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen; der Bericht der Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfer ist alljährlich bis 31. Mai zu übersenden. Die Namen und Adressen der in den Orts- bzw. Landesvorstand gewählten Mitglieder sind dem Landes- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Über Schriftverkehr der Ortsverbände mit dem Bundesverband ist der Landesverband durch gleichzeitige Übersendung von Kopien zu unterrichten.

- (6) Der Verband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e. V. den Namen und das Logo des Deutschen Kinderschutzbundes im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. zu verwenden. Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf das Land Sachsen-Anhalt zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V.
- (7) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Bundesverbandes oder eines anderen Landesverbandes nicht betroffen sind.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die Ortsverbände des DKSB,
 - b) die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - c) Ehrenmitglieder des Landesverbandes,
 - d) natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder

Die unter c) und d) genannten Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mitglied i.S.d. Absatz 1 Buchst. a) können nur solche eingetragenen Vereine sein, die mindestens 10 Mitglieder haben, als gemeinnützig anerkannt sind und deren Satzung die zwingenden Bestandteile der jeweils geltenden Mustersatzung für Ortsverbände des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. enthält. Bei Abweichungen von den zwingenden Bestandteilen der jeweils geltenden Mustersatzung für Ortsverbände ist die Zustimmung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. erforderlich. Im Falle des Absatz 1 Buchst. a) ist dem Antrag ein Exemplar der Satzung und eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit beizufügen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um die Aufgaben und Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Ortsverbände sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag („Abgabe“) zu leisten. Die Höhe der Abgabe wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des vom Deutschen Kinderschutzbund, Bundesverband e. V. für die Mitglieder der Ortsverbände beschlossenen Jahresmindestbeitrages festgesetzt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Abgabe eines Ortsverbandes ist die Anzahl seiner Mitglieder am 30. September des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen.
- (3) Beiträge von Fördermitgliedern werden vom Vorstand mit diesen vereinbart.
- (4) Der Vorstand kann Ortsverbänden in begründeten Fällen die Abgabe ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (5) Bei Mitgliedern, die ihrer Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages.
- (6) Ehrenmitglieder sind von Beitragspflicht entbunden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - bei Ortsverbänden durch deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss oder durch den bestandskräftigen Widerruf der Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder wenn die Zahl der Mitglieder für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren unter zehn gesunken ist,
 - bei Vorstandsmitgliedern durch Tod, Beendigung des Amtes, durch Ausschluss aus dem Landes- oder Ortsverband oder durch Austritt aus dem Ortsverband,
 - bei Ehren- und Fördermitgliedern durch Austritt, Verzicht, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es durch eigenes schuldhaftes Verhalten oder durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten eines seiner Organe in besonders schwerwiegender Weise
 - das Ansehen des DKSB geschädigt oder
 - gegen diese Satzung oder die Richtlinien und Beschlüsse des Deutschen

Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. verstoßen hat.
Ohne dass es auf ein Verschulden eines Ortsverbandes oder einer juristischen Person ankommt, ist der Ausschluss des Ortsverbandes oder der juristischen Person zulässig, wenn

- das Vermögen des Ortsverbandes oder der juristischen Person liquidiert wird,
- ein Ortsverband oder die juristische Person seine bzw. ihre Verpflichtungen gegenüber dem DKSB trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mittels Boten oder Einschreiben/Rückschein bekannt zu geben.

- (3) Wird ein Ortsverband ausgeschlossen, so verliert er die Berechtigung, den Namen „Deutscher Kinderschutzbund“, die Abkürzung „DKSB“ und das Logo zu führen oder zu verwenden. Alle den DKSB betreffenden Unterlagen sind unverzüglich an den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e. V. oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.
- (4) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmern, darunter der Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 a) bis c) unverzüglich zu übersenden. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der beiden Kassenprüfer und deren Stellvertreter; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören;
 - die Entgegennahme des Jahresberichts
 - die Entgegennahme des Kassenberichts und des Haushaltsplans
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
 - die Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Abgabe
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal schriftlich mit einer Frist von fünf Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder weiterzuleiten. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge sind schriftlich zu stellen.
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten der Ortsverbände. Ortsverbände haben für je 100 angefangene Mitglieder eine Stimme. Jeder Delegierte kann bis zu drei Stimmen mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Mitglieder der Ortsverbände, die nicht Delegierte sind, können an der Mitgliederversammlung ohne Stimm-, Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht; sie sind berechtigt, diese Rechte durch schriftliche Vollmacht auf den Geschäftsführer des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e. V. zu übertragen.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.
- (5) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidaten mit dem höchsten

Stimmenanteil eine Stichwahl. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzer und der Kassenprüfer ist eine Listenwahl zulässig. Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Verband beantragt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt drei Wochen.
- (8) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine hierzu eigens einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des Auflösungsantrages ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein anderer Versammlungsleiter gewählt wird.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam, wobei einer der Vorsitzende sein soll.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung

von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmer des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen; in dieser ist diese Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen. Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes kann in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und nur unter gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandes für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden.
- (5) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig; in diesem Falle ist zur Gültigkeit des Beschlusses eine Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.
- (6) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer übertragen werden. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Seine Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.

§ 11

Kassenführung, Kassenprüfung

- (1) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
- (2) Alljährlich hat der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist der Rechnungsabschluss und die Kasse von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des Verbandes im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 150.000 Euro oder wurden im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als fünf hauptamtliche Vollzeitmitarbeiter oder eine diesem zeitlichen Umfang entsprechende Zahl von Teilzeitmitarbeitern beschäftigt, so hat zusätzlich eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 9 Abs. 8).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes zu gleichen Teilen an die noch bestehenden Ortsverbände des Deutschen Kinderschutzbundes in Sachsen-Anhalt oder für den Fall, dass es auch solche nicht mehr gibt, an den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e. V. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Namen und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichermaßen in weiblicher und männlicher Form.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung, Magdeburg am 16.12.2006